

# Schiedsgerichtsordnung (SGO) von Volt Deutschland

## Teil I: Gerichtsverfassung

### § 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte von Volt Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). Sie nehmen die ihnen durch das PartG sowie durch die Satzung von Volt Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von Volt Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

Schiedsrichter kann nur sein, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. Die Arbeit in einem Schiedsgericht ist mit Positionen im Vorstand von Volt nicht vereinbar. Schiedsrichter\*innen sollten auf Kandidaturen für öffentliche Ämter verzichten.

### § 4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Schiedsrichter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter auf Landesebene sind an das BSG zu verweisen, Ordnungsmaßnahmen gegen Richter des BSG sind unzulässig. Schiedsrichter\*innen können nicht abgewählt werden.

(2) Die Schiedsrichter\*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.

### § 5 Besetzung der Schiedsgerichte und Wahl der Richter

(1) Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einer/s Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen zusammen.

(2) Die Kandidaten werden durch ein gewichtetes Wahlverfahren gewählt. Für die Wahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie es Positionen im Schiedsgericht gibt, wobei diese durch zu verteilende Punkte gewichtet sind von 1 in natürlichen Zahlen aufsteigend hin bis zur Anzahl der zu besetzenden Positionen im Schiedsgericht und 1 die niedrigste zu vergebene Bewertung ist. Jede Bewertung darf nur einmal abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen genutzt werden, jedoch stets nur eine Stimme pro Kandidat\*in. Zur Vorsitzenden gewählt ist die Kandidat\*in, die die höchste Anzahl an Punkten auf sich vereint; zu Beisitzer\*innen, die Kandidat\*innen mit den zweit- und drittmeisten Punkten, Als stellvertretende Schiedsrichter\*innen sind die Kandidat\*innen nach absteigender Punktzahl mit den viert- fünft-, sechst- und siebt-meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidat\*innen wird zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.

(3) Die Schiedsrichter und die ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die jeweilige Satzung des Landesverbands kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter\*innen vorsehen.

## **§ 6 Verbot der Doppelbefassung**

Niemand kann in mehr als in einer Instanz Schiedsrichter sein. Für Fälle in denen das Bundesschiedsgericht als erste Instanz befasst ist oder war dienen die Stellvertreter\*innen als zweite Instanz. Sollten nicht genug Stellvertreter\*innen verfügbar sein, können vom Gericht weitere Stellvertreter\*innen benannt werden, die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

## **§ 7 Vertretung bei Verhinderung**

(1) Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch den Beisitzer vertreten, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(2) Die Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Schiedsrichter vertreten, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

## **§ 8 Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl**

(1) Scheidet der Vorsitzende - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, übernimmt der Beisitzer seine Funktion, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(2) Scheidet ein Beisitzer - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines Rücktritts - dauerhaft aus dem Schiedsgericht aus, übernimmt der stellvertretende Schiedsrichter seine Funktion, der dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(3) Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode neue stellvertretende Schiedsrichter in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 und 4 SGO wählen. Sofern so viele Schiedsrichter ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung nach § 5 Abs. 1 SGO nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.

## **§ 9 Auslagenerstattung**

Auf Antrag erstattet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband nach Ermessen den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstatten. Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

## **§ 10 Geschäftsstelle und Aktenführung**

(1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder des Landesverbands eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte mindestens fünf Jahre nach Erledigung der Sache aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht. Urteile und Beschlüsse der Schiedsgerichte können anonymisiert parteiintern veröffentlicht werden.

## Teil II: Zuständigkeiten

### § 11 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über

1. den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus Volt Deutschland,
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen,
4. Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags nach § 4 Abs. 3 der Satzung,
5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband seinen Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
7. die Anfechtung von Wahlen im Bereich des Landesverbands,
8. Widersprüche von Gebietsverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen eines höheren Gebietsverbandes nach § 16 PartG, soweit sie nicht unter § 14 Nr. 3 SGO fallen,
9. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes auf Antrag des Vorstands oder einer Vereinigung eines Gebietsverbandes.

### § 12 Vermittlung in besonderen Fällen

Die Landesschiedsgerichte können in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

### § 13 Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die Antragsgegner als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von Gebietsverbänden angehören und im Falle des § 11 Nr. 9 SGO das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

### § 14 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen einer oder mehrerer Vereinigungen auf Bundesebene und der Bundespartei,
3. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen nach § 16 PartG,
4. die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Bundesvorstand und Bundesparteitag,
5. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Landesschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

## **Teil III: Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters**

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### **§ 16 Beteiligte**

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. der Beigeladene, soweit er dem Verfahren beigetreten ist.

### **§ 17 Beigeladene**

(1) Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf schriftlich begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.

(2) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei soll Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(3) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

### **§ 18 Verfahrensbevollmächtigte**

Die Beteiligten können sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen.

### **§ 19 Zustellung**

(1) Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen in Schriftform.

(2) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigten zu erfolgen.

### **§ 20 Fristen für Widersprüche und Wahlanfechtungen**

(1) Widersprüche nach §§ 11, 14 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme zu erheben.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen.

### **§ 21 Rechtshängigkeit und Rücknahme**

(1) Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.

(2) Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag oder sein Rechtsmittel zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird. Das Schiedsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

### **§ 22 Verweisung bei Unzuständigkeit**

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen, so hat das angegangene Schiedsgericht, sofern das zuständige Schiedsgericht bestimmt werden kann,

auf Antrag des Antragstellers durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.

(2) Der Rechtsstreit wird mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Schiedsgericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

### **§ 23 Antragsschrift**

Der Antragsschriftsatz muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand des Verfahrens bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind vier Abschriften beizufügen. In Bezug genommene Urkunden sollen ebenfalls in Abschrift in gleicher Stückzahl beigelegt werden.

### **§ 24 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz**

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu benennender Beisitzer (Berichterstatter) hat nach Eingang der Antragsschrift alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abschließen zu können. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlage von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen,
5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

### **§ 25 Vorbescheid**

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

### **§ 26 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den Vorsitzenden oder, sofern ein solcher benannt ist, durch den Berichterstatter bestimmt werden.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 27 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen**

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

### **§ 28 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen**

(1) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Es können außer den Beteiligten andere Personen als Zuschauer vom Schiedsgericht zugelassen werden. Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

### **§ 29 Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatler den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

### **§ 30 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll**

- (1) Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.
- (2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
- (3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- (4) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Der Vorsitzende benennt einen geeigneten Protokollführer. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 31 Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

### **§ 32 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte**

- (1) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- (3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

### **§ 33 Entscheidung durch Beschluss**

Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss.

### **§ 34 Beratung, Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung**

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. An der Beschlussfassung dürfen nur Schiedsrichter mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(3) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### **§ 35 Verfahren in der 2. Instanz**

Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

### **§ 36 Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.

## **Teil III: Beschwerdeverfahren**

### **§ 37 Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

(2) Verfügungen des Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

### **§ 38 Einlegung der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid**

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

### **§ 40 Prüfungsumfang**

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

### **§ 41 Entscheidung des Beschwerdegerichts**

(1) Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Beschlusses und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

### **§ 42 Abfassung des Beschlusses**

Das Beschwerdeschiedsgericht kann in seinem Beschluss über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichts erster Instanz in vollem Umfange zu Eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

## **Teil V: Übergangsvorschriften**

### **§ 43 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Soweit noch keine Landesverbände eingerichtet sind, ist abweichend von §§ 11, 12 SGO das Bundesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen.



#### **§ 44 Einrichtung von Schiedsgerichten**

Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.

#### **§ 45 Bundesschiedsgericht zweiter Instanz**

Soweit noch keine Landesverbände eingerichtet sind, wird ein Bundesschiedsgericht zweiter Instanz nach den Vorschriften der §§ 1 ff. SGO eingerichtet, das im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgericht nach § 44 i. V. m. § 11 Nr. 1 SGO über die Beschwerde nach §§ 37 ff. SGO entscheidet.

### **Teil VI: Schlussvorschriften**

#### **§ 46 Gebühren, Kosten und Auslagen**

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem Beteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen anderer Beteiligter auferlegen.

(3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

#### **§ 47 Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG**

Zur Ergänzung dieser SGO sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt nach Beschluss des Parteitages am 03.03.2018 in Kraft.